

Beschwerdeentscheid

vom 25. April 2005

Es wirken mit: Maria Amgwerd, Francesco Brentani, Bernard Maitre, Richter
Marion Spori Fedail, juristische Sekretärin

In Sachen

K.
(Beschwerdeführer)
(Verwaltungsbeschwerde vom 21. September 2004)

gegen

Zulassungskommission für den Zivildienst, p. A. Regionalzentrum Nottwil,
Gartenweg 2a, 6207 Nottwil
(Vorinstanz)
(Verfügung vom 17. August 2004)

betreffend

Nichtzulassung zum Zivildienst

hat sich ergeben:

- A. Am 17. Juli 2004 stellte K. ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst. Er erklärte, er gehöre der Heiligen Palmarianischen Kirche an und sei verpflichtet, sämtliche Normen dieser Kirche und die 10 Gebote Gottes genauestens zu befolgen. Zum Beispiel müsse er jeden Tag den Bussrosenkranz beten und es sei ihm untersagt, kurze Hosen oder Kurzarmhemden zu tragen. Auch gemeinsames Duschen und Besuche unsittlicher Veranstaltungen seien nicht erlaubt. Er sei sehr beunruhigt, denn er sehe grosse Schwierigkeiten, während der Rekrutenschule diese religiösen Verpflichtungen einzuhalten. Er sei gezwungen, mit einer sehr unsittlichen, unmoralischen Gemeinschaft auf engstem Raum zusammen zu leben und zu arbeiten, was ihn physisch und psychisch stark belaste. Unter keinen Umständen wolle er seinen Glauben verlieren, aber dies geschehe in einem solchen Umfeld rasch. Aus diesen Gründen bitte er darum, von der Rekrutenschule, die er momentan absolviere, dispensiert zu werden.

Nachdem der Gesuchsteller am 17. August 2004 vom Ausschuss der Zulassungskommission für den Zivildienst (Zulassungskommission) persönlich angehört worden war, wies die Zulassungskommission sein Gesuch gleichentags ab. In der schriftlichen Begründung vom 18. August 2004 hielt die Zulassungskommission fest, es sei nachvollziehbar, dass sich die Vorstellungen des Gesuchstellers bezüglich Sittlichkeit mit dem militärischen Dienstbetrieb nur mit Mühe vereinbaren liessen. Sie anerkenne seine Forderung als moralische Forderung, die aus dem Glauben heraus entstanden sei, halte sie aber nicht für unvereinbar mit dem Leisten von Militärdienst. Er lehne weder die Inhalte des Militärdienstes noch die Institution Militär aus Gewissensgründen ab. Durch entsprechende Organisation und Unterstützung der Glaubensgemeinschaft (Unterstützungsschreiben) sei es nicht unmöglich, die religiösen Anforderungen mit dem Leisten von Militärdienst in Einklang zu bringen.

- B. Gegen diese Verfügung erhob K. (Beschwerdeführer) am 21. September 2004 Beschwerde bei der Rekurskommission EVD. Sinngemäss beantragt er die Aufhebung des Entscheids und die Zulassung zum Zivildienst. Er führt aus, auf Grund seiner religiösen Lebenshaltung sei es für ihn unter keinen Umständen möglich, Militärdienst zu leisten. Denn dabei würden von ihm widersprüchliche, unmoralische Sachen gefordert. Nur Personen, die Ähnliches selbst erlebt hätten, könnten die Frage beurteilen, ob die religiösen Forderungen mit entsprechenden Anstrengungen auch im Militär eingehalten werden könnten. Die Religion erlaube das Leisten von Militärdienst zwar, aber auf Grund des religiösen Heiligen Apostolischen Dekrets über die christliche Sittsamkeit sei es für ihn unmöglich. In seiner

Begründung verwies der Beschwerdeführer auf mehrere Kapitel des Palmarianischen Katechismus, welchen er seiner Beschwerde beilegte.

- C. Mit Schreiben vom 27. September 2004 teilte die Rekurskommission EVD dem Beschwerdeführer mit, der Entscheid der Zulassungskommission sei ihm gemäss Informationen der Post am 20. August 2004 eröffnet worden. Die gesetzliche Beschwerdeschrift von 30 Tagen beginne an dem der Mitteilung der Verfügung folgenden Tag zu laufen, somit am 21. August 2004, und habe am 20. September 2004 geendet. Da für die Einhaltung der Frist das Datum der Postaufgabe, nämlich der 22. September 2004, massgebend sei, ergebe sich, dass die Beschwerde verspätet eingereicht worden sei. Der Beschwerdeführer werde zu dieser Sachlage um Stellungnahme ersucht.

In seiner Stellungnahme vom 1. Oktober 2004 führte der Beschwerdeführer aus, er habe die angefochtene Verfügung erst am 26. August 2004 erhalten, was aus dem Poststempel (25. August 2004) ersichtlich sei. Somit sei seine Beschwerde innerhalb der Beschwerdefrist eingereicht worden. Seinem Schreiben legte der Beschwerdeführer die Kopie eines an ihn adressierten Briefumschlags mit Poststempel vom 25. August 2004 (Absender: Regionalzentrum Nottwil) bei.

Hierzu erklärte die Zulassungskommission am 25. Oktober 2004, sie habe dem Beschwerdeführer im Anschluss an die Anhörung vom 17. August 2004 mündlich mitgeteilt, dass er nicht zum Zivildienst zugelassen werden könne. Das Dispositiv dieses Entscheides sei ihm ebenfalls zu diesem Zeitpunkt ausgehändigt worden. Am folgenden Tag sei die Begründung des Entscheides sowie das Dienstbüchlein durch das Regionalzentrum Nottwil per LSI, wie auf dem Dispositiv vermerkt, versandt und dem Beschwerdeführer am 20. August 2004 zugestellt worden. In dem Briefumschlag (Poststempel 25. August 2004), den der Beschwerdeführer zu den Akten gegeben habe, sei hingegen die von ihm telefonisch angeforderte Gesprächsnotiz der Anhörung per B-Post gesandt worden. Es sei der Zulassungskommission nicht möglich zu beweisen, was sich in den zwei an den Beschwerdeführer adressierten Kuverts befunden habe. Auf dem Dispositiv des Entscheides sei indessen vermerkt, dass dem Gesuchsteller die Begründung des Entscheides per LSI zugeschickt werde. Diese Tatsache müsse als Beweis dafür reichen, dass es sich beim Inhalt dieses Briefes um die Begründung der angefochtenen Verfügung handle. Als Beweismittel legte sie den Nachweis der Post, wann der eingeschriebene Brief zugestellt worden war, sowie je eine Kopie des Entscheiddispositivs, der Barcodeliste für Briefpostsendungen und ihrer eigenen Erfassungsliste für LSI-Sendungen bei.

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2004 übermittelte die Rekurskommission EVD dem Beschwerdeführer die Stellungnahme der Zulassungskommission (inklusive Beilagen) und teilte ihm mit, auf Grund der sich bietenden Aktenlage könne die Frage

der rechtzeitigen Beschwerdeerhebung nicht einzelrichterlich, sondern erst im Hauptentscheid durch die Kollegialbehörde entschieden werden. Aus prozessökonomischen Gründen rechtfertige es sich daher, nun auch den Schriftenwechsel zur Hauptsache durchzuführen.

- D. Mit Vernehmlassung vom 14. Dezember 2004 beantragt die Zulassungskommission, auf die Beschwerde sei wegen Verspätung nicht einzutreten, eventualiter sei die Beschwerde abzuweisen. Sie führt aus, die Ausführungen des Beschwerdeführers während der Anhörung und in der Beschwerde bestärkten sie in der Ansicht, dass es nicht die *Aufgaben und Zielsetzungen* der Armee seien, die er mit seinem Gewissen nicht vereinbaren könne. Seine Ablehnung des Militärdienstes beruhe lediglich darauf, dass er in die Situation kommen könnte, mit andern zu duschen oder die "Ärmel hochzukrempeln". Diese Probleme könne der Beschwerdeführer indessen umgehen, indem er zum Beispiel ein Gesuch einreiche, es sei ihm innerhalb der Armee eine Tätigkeit oder Funktion zuzuweisen, die ihm erlaube, den für ihn verbindlichen Vorschriften nachzukommen. Sollte die Militärbehörde sein Anliegen - weil unrealistisch - abschlägig beantworten, so ergäbe sich die Folge, dass der Beschwerdeführer einem Gewissenskonflikt nicht ausweichen könnte. Diesfalls wäre die Zulassungskommission bereit, auf Gesuch hin ihren Entscheid in Wiedererwägung zu ziehen. Es sei nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer in der Rekrutenschule Probleme gehabt habe, es sei für ihn jedoch nicht grundsätzlich unmöglich, Militärdienst zu leisten.

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat am 15. Februar 2005 auf eine Vernehmlassung verzichtet.

Mit Schreiben vom 23. Februar 2005 teilte die Rekurskommission EVD dem Beschwerdeführer mit, dass keine öffentliche Verhandlung vorgesehen sei.

Auf die Vorbringen der Parteien wird - soweit sie für den Entscheid als erheblich erscheinen - in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die Rekurskommission EVD zieht in Erwägung:

1. Die Rekurskommission EVD hat von Amtes wegen und mit freier Kognition zu prüfen, ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und auf eine Beschwerde einzutre-

ten ist (vgl. BGE 128 II 311 E. 1, 128 I 46 E. 1a, 120 Ib 97 E. 1; Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, Bern 1983, S. 73).

- 1.1. Der Entscheid der Zulassungskommission vom 17. August 2004 ist eine Verfügung im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021; Art. 5 Abs. 1 Bst. c). Diese Verfügung kann nach Artikel 63 des Zivildienstgesetzes (nachfolgend zitiert) im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 44 ff. und 71a VwVG i. V. m. den Art. 20 ff. der Verordnung vom 3. Februar 1993 über Organisation und Verfahren Eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen, VRSK, SR 173.31) mit Beschwerde bei der Rekurskommission EVD angefochten werden.

Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat daher ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 48 Bst. a VwVG). Er ist deshalb zur Beschwerdeführung legitimiert.

Die Anforderungen an Form und Inhalt der Beschwerdeschrift sind gewahrt (52 Abs. 1 VwVG) und die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen liegen vor (Art. 46 ff. VwVG).

Strittig ist hingegen, ob der Beschwerdeführer die Beschwerde rechtzeitig - innerhalb von 30 Tagen - eingereicht hat (Art. 66 Bst. b des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst, ZDG, SR 824.0; Art. 50 VwVG).

- 1.2. Der Beschwerdeführer erhob mit Eingabe vom 21. September 2004 Beschwerde gegen den Entscheid der Zulassungskommission. Dieser Entscheid trägt das Datum 17. August 2004. Als Versanddatum (der begründeten Verfügung) ist der 18. August 2004 angegeben. Am 20. August 2004 wurde dem Beschwerdeführer eine eingeschriebene Sendung postalisch zugestellt. Eine weitere Sendung des Regionalzentrums Nottwil trägt den Poststempel 25. August 2004. Dieser Brief wurde dem Beschwerdeführer mit (nicht eingeschriebener) B-Post zugestellt.

Der Beschwerdeführer erklärt in seiner Stellungnahme, er habe die angefochtene Verfügung am 26. August 2004 erhalten, was aus dem Poststempel vom 25. August 2004 ersichtlich sei. Somit sei seine Beschwerde innerhalb der Beschwerdefrist eingereicht worden.

Die Zulassungskommission führt demgegenüber aus, sie habe dem Beschwerdeführer nach der Anhörung vom 17. August 2004 mündlich mitgeteilt, dass er nicht zum Zivildienst zugelassen werden könne. Das Dispositiv dieses Ent-

scheides sei ihm ebenfalls zu diesem Zeitpunkt ausgehändigt worden. Am folgenden Tag sei die Begründung des Entscheides sowie das Dienstbüchlein durch das Regionalzentrum Nottwil per LSI, wie auf dem Dispositiv vermerkt, versandt und ihm am 20. August 2004 zugestellt worden. In dem Umschlag mit dem Poststempel vom 25. August 2004 sei ihm hingegen die von ihm telefonisch angeforderte Gesprächsnotiz der Anhörung per B-Post gesandt worden.

- 1.3. Die Beschwerdefrist von dreissig Tagen beginnt mit der schriftlichen Eröffnung der Verfügung zu laufen (Art. 20, Art. 34 und Art. 50 VwVG). Schriftliche Verfügungen sind, auch wenn die Behörde sie in Briefform eröffnet, als solche zu bezeichnen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Rechtsmittelbelehrung muss das zulässige ordentliche Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist nennen (Art. 35 Abs. 1 und 2 VwVG).

Die Zulassungskommission eröffnet der gesuchstellenden Person ihren Entscheid am Anhörungstag mündlich und händigt ihr das Entscheiddispositiv aus. Sie eröffnet den begründeten schriftlichen Entscheid in den folgenden Tagen. Die Beschwerdefrist beginnt mit dessen Zustellung zu laufen (Art. 11 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 5. Dezember 2003 über das Verfahren der Zulassung zum Zivildienst, SR 824.016, i. V. m. Art. 18c ZDG).

Die Beweislast dafür, dass und wann die Zustellung der Verfügung an die Partei erfolgt ist, trägt die eröffnende Behörde. Ihr obliegt der Zustellungsbeweis. Dieser bezieht sich auf die Tatsache wie auf das Datum der Zustellung. Die Partei ihrerseits trägt die Beweislast für die Einhaltung der Beschwerdefrist (Fritz Gygi, a. a. O., S. 61; Alfred Kölz / Isabelle Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Aufl., Zürich 1998, Rz. 342; vgl. auch BGE 99 Ib 356, 103 V 63, 119 V 7; VPB 61.66 E. 3a). Diese Beweislastverteilung folgt aus der allgemeinen Regel nach Artikel 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210), wonach grundsätzlich derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen hat, der aus ihr Rechte ableitet (BGE 105 III 43 E. 2a, 99 IB 356 E. 2 mit Hinweisen; Fritz Gygi, a. a. O., S. 282; Imboden / Rhinow, *Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung*, Band I: Allgemeiner Teil, Basel 1976, Nr. 91 B II.a, S. 560).

Haben jedoch die Behörden zu verantworten, dass der Beweis der Rechtzeitigkeit nicht erbracht werden kann, müssen die Folgen der Beweislosigkeit nicht von der Partei getragen werden (Alfred Kölz / Isabelle Häner, a. a. O., Rz. 342). Einer Partei darf aus mangelhafter Eröffnung einer Verfügung kein Nachteil erwachsen (Art. 38 VwVG). Wird für die Eröffnung einer Verfügung eine Zustellungsform verwendet, bei welcher der Eingang beim Adressaten nicht genau nachweisbar ist, so ist es Sache der Behörde, den Beweis dafür zu erbringen,

dass und an welchem Tag ihr Entscheid dem Pflichtigen zugestellt worden ist (vgl. BGE 129 I 8 E. 2.2, unveröffentlichte E. 3b von BGE 122 I 97, BGE 114 III 51 E. 3c je mit Hinweisen; vgl. auch unveröffentlichter Beschwerdeentscheid der REKO/EVD vom 4. Dezember 2002 i. S. M. [5C/2002-46] E. 4.3). Diese Rechtsprechung betrifft in erster Linie *uneingeschrieben* versandte Verfügungen.

Was den Nachweis des Inhalts einer erwiesenermassen zugestellten Sendung betrifft, hat das Eidgenössische Versicherungsgericht bei der Versendung eines Schriftstücks mit *eingeschriebener* Post erkannt, dass, wer den Aufgabeschein und die zurückbehaltene Kopie des Schriftstücks vorweisen kann, die Vermutung für sich hat, die fragliche Eingabe habe sich tatsächlich im eingeschrieben versandten Umschlag befunden (Entscheid vom 26. September 1994 i. S. E.K. AG, publiziert in: ARV 1993/1994 Nr. 20 E. 3b, S. 154; vgl. auch Imboden/Rhinow, a. a. O., Nr. 91 B II.a, S. 560). Wenn der Beweis der Zustellung einer Sendung erbracht worden ist, besteht grundsätzlich die Vermutung, dass die Sendung tatsächlich das behauptete Dokument enthalten hat (BGE 124 V 400 E. 2c). Denn es ist dem Erklärenden regelmässig nicht zuzumuten, den Beweis der Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung anders als mittels der postalischen Registrierung des Einschreibebriefes und durch Vorlage einer Briefkopie zu führen (vgl. Entscheid des Zürcher Bezirksgerichts Uster vom 14. September 1977, in: SJZ 74 [1978] S. 24; Entscheid des Kantonsgerichts SG vom 22. April 1992, in: SGGVP 1992 N. 31 S. 84).

Diese Vermutung kann aber durch den Empfänger umgestossen werden, wenn er *konkrete Anhaltspunkte* vorbringt, welche Zweifel bezüglich des Inhalts der Sendung aufkommen lassen (BGE 124 V 400 E. 4). In diesem Fall trifft die Beweislast für den Inhalt der Sendung deren Urheber. Der Empfänger muss dabei das *Vorliegen eines Zweifels plausibel* gemacht haben (vgl. nicht publizierter Entscheid des Bundesgerichts i. S. V. vom 3. August 1990, zitiert in: BGE 124 V 400 E. 2).

Nach den Ausführungen des Bundesgerichts in einem neueren nicht publizierten Entscheid (vom 21. Mai 2002 [2A.293/2001] E. 1b) trägt zwar grundsätzlich die Behörde die Beweislast für den Inhalt der Sendung, wenn sie behauptet, in einem einzigen eingeschriebenen Briefumschlag zwei verschiedene Entscheide eröffnet zu haben, aber Zweifel darüber bestehen, dass beide Entscheide den Empfänger erreicht haben. Auf die Darstellung des Empfängers wird aber nur dann abgestellt, wenn die *Umstände*, wie er sie darlegt, *nachvollziehbar* sind und einer *gewissen Wahrscheinlichkeit* entsprechen. Der Nachweis der Zustellung kann ferner auch auf Grund von Indizien oder gestützt auf die gesamten Umstände erbracht werden. Tatsache und Zeitpunkt der Zustellung können sich beispielsweise aus der mit den Behörden gewechselten Korrespondenz oder aus dem Verhalten des Adressaten ergeben (vgl. auch BGE 105 III 43 E.3).

- 1.4. Die Frage, wann solche konkreten Anhaltspunkte oder nachvollziehbare Umstände vorliegen, welche Zweifel bezüglich des Inhalts der Sendung aufkommen lassen und es erlauben, die Vermutung zu Gunsten des Absenders umzustossen, muss im Einzelfall entschieden werden.

In einem Fall, wo es darum ging, dass beide involvierten Parteien behaupteten, das Dispositiv eines Entscheides X. nicht erhalten zu haben, das zusammen mit einem andern Entscheid betreffend eine Expertise am 8. September 1995 zugestellt worden war, betrachtete das Bundesgericht die Vermutung als umgestossen. Es stellte anhand des Dossiers fest, dass der Entscheid betreffend die Expertise fälschlicherweise zweimal geschickt worden war, das erste Mal am 28. Juni 1995, das zweite Mal am 8. September 1995. Auf Grund dieses Umstandes und der Tatsache, dass beide Parteien sich darüber beklagt hätten, das Entscheiddispositiv X. nicht erhalten zu haben, sei es sehr wahrscheinlich, dass ein Irrtum geschehen sei; statt das Entscheiddispositiv X. zu senden, habe die Behörde ein zweites Mal den Entscheid betreffend die Expertise zugestellt (BGE 122 I 97 E. 3b).

In einem andern Fall, den das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) im Jahr 1998 entschied, behauptete ein kantonales Verwaltungsgericht, es habe der Behörde Z. am 29. Oktober 1996 mehrere Entscheide zusammen in einem Umschlag per eingeschriebener Post gesandt. Die Behörde Z. bestritt, dass ein bestimmtes Urteil in dieser Sendung enthalten gewesen war. Das EVG stellte fest, unter den zugestellten Entscheiden habe sich einer befunden, der nicht in der vom Verwaltungsgericht verfassten Liste der eingeschriebenen Sendungen aufgezählt gewesen sei, die am 29. Oktober 1996 auf die Post gebracht worden seien. Es sei unwahrscheinlich, dass dieser am selben Tag mit separater Post zugestellt worden sei, was ein konkretes Indiz zu Gunsten der Sachverhaltschilderung des Empfängers (Behörde Z.) darstelle. Auch ein weiterer Umstand zeige auf, dass das Urteil, dessen Empfang bestritten wurde, auf nicht reguläre Weise zugestellt worden sei: das Exemplar des betreffenden Urteils, welches die Behörde Z. vorgewiesen habe, trage einen Stempel, welcher von der Gegenpartei angebracht worden war und das Erfassungsdatum vom 31. Oktober 1996 trage. Unter diesen Umständen könne nicht mehr von der Vermutung ausgegangen werden, dass die eingeschriebene Sendung vom 29. Oktober 1996 auch das fragliche Urteil enthalten habe (124 V 400 E. 4b).

Dagegen entschied ein Zürcher Bezirksgericht in einem Fall, wo der Vermieter bestritt, dass die ihm zugestellte Sendung ein Kündigungsschreiben enthalten habe, zu Gunsten des Mieters. Es führte aus, dafür, dass ein von einem Mieter an seinen Vermieter kurz vor Beginn der Kündigungsfrist eingeschriebener Briefumschlag ein Kündigungsschreiben enthalte, spreche die Erfahrung des Lebens in solchem Mass, dass von einer so genannten natürlichen

Vermutung gesprochen werden könne (Entscheid vom 14. September 1977, in: SJZ 74 [1978] S. 24).

Auch das Kantonsgericht St. Gallen äusserte sich in ähnlicher Weise in einem Entscheid, bei dem jemand den Zugang einer Kündigungserklärung mit der Behauptung bestritt, in dem an ihn adressierten Brief habe sich lediglich das nicht formgerechte Schreiben betreffend Kündigungsbegründung befunden. Es erklärte, die Kündigungsbegründung sei Teil der Kündigungserklärung und mache nur einen Sinn, wenn vorgängig oder gleichzeitig auch die Kündigungserklärung zugestellt werde. Es erscheine daher wenig einfühlbar, dass sich in dem zugestellten Brief lediglich das Kündigungsbegründungsschreiben befunden habe. Da der Nachweis, dass sich ein Schriftstück, und zwar gerade das behauptete, in der zugestellten Postsendung befunden habe, sehr schwer zu erbringen sei, werde nach der herrschenden Lehrmeinung eine substantiierte Bestreitung des Zugangs verlangt (Entscheid vom 22. April 1992, in: SGGVP 1992 N. 31 S. 84).

In einem Fall betreffend Schlechtwetterentschädigung führte das EVG aus, wenn ein Leistungsansprecher behaupte, das Formular "Meldung über die wetterbedingten Arbeitsausfälle" rechtzeitig zusammen mit den denselben Monat betreffenden Formularen für die Abrechnung der Arbeitslosenkasse eingereicht zu haben, und als erwiesen gelten könne, dass diese andern Unterlagen tatsächlich fristgerecht an die Arbeitslosenkasse gesandt worden seien, spreche eine Vermutung für die Richtigkeit dieser Darstellung (Entscheid vom 26. September 1994 i. S. E.K. AG, publiziert in: ARV 1993/1994 Nr. 20 S. 154 E. 3b).

- 1.5. Im Dispositiv des Entscheides vom 17. August 2004, das dem Beschwerdeführer im Anschluss an die Anhörung ausgehändigt wurde, wird bei der Rechtsmittelbelehrung (Ziffer 3) ausdrücklich festgehalten, die Beschwerdefrist beginne an dem Tag zu laufen, nach welchem die schriftliche Begründung der Verfügung zugestellt worden sei. Die gesuchstellende Person könne eine Kopie des Gesuches um Zulassung zum Zivildienst sowie die Gesprächsnotizen der mündlichen Anhörung beim Regionalzentrum Nottwil anfordern. Unter der Rubrik "Verteiler" ist vermerkt, dass dem Beschwerdeführer ein Exemplar des Entscheides per LSI zugesandt werde.

Es entspricht somit der Praxis der Zulassungskommission, den dem Beschwerdeführer bereits mündlich mitgeteilten Entscheid noch schriftlich und mit Begründung per LSI zuzustellen. Die Gesprächsnotizen werden erst auf Verlangen des Gesuchstellers zugestellt.

Als Versanddatum der Verfügung mit der schriftlichen Begründung ist in einer Anmerkung am Ende der Begründung der 18. August 2004 angegeben. Am

20. August 2004 wurde dem Beschwerdeführer eine eingeschriebene Sendung postalisch zugestellt.

Die Zulassungskommission hat demnach den Beweis der Zustellung einer Sendung erbracht und es besteht gemäss der oben zitierten Rechtsprechung die Vermutung, dass die Sendung tatsächlich den Entscheid mit der schriftlichen Begründung enthalten hat.

- 1.5.1. Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass er zwei Sendungen von der Zulassungskommission erhalten hat. Er behauptet aber, der angefochtene Entscheid habe sich erst in der zweiten Sendung vom 26. August 2004 befunden.

Indessen vermag der Beschwerdeführer nicht darzulegen, welches Dokument diesfalls die erste eingeschriebene Sendung, welche ihm am 20. August 2004 zugestellt worden ist, enthalten hat. Sowohl die Annahme, dass sich in der ersten Sendung die Gesprächsnotizen befunden haben, wie auch diejenige, dass dieser Umschlag leer gewesen war, erscheinen höchst unwahrscheinlich.

Es ist nämlich überhaupt nicht nachvollziehbar, warum die Zulassungskommission dem Beschwerdeführer die Gesprächsnotizen völlig entgegen ihrer Praxis mit der ersten eingeschriebenen Sendung hätte zustellen sollen und die (viel wichtigere) Begründung des Entscheids erst mit der zweiten nicht eingeschriebenen Sendung. Das Zustellen der Gesprächsnotizen der Anhörung macht nur einen Sinn, wenn vorgängig die Abweisungsverfügung zugestellt worden war. Ein Ablauf wie der Beschwerdeführer behauptet, würde nicht ein blosser Fehler bei der Postzustellung darstellen, sondern käme einer völligen Veränderung der im Entscheiddispositiv schriftlich festgelegten Praxis der Zulassungskommission gleich.

- 1.5.2. Hinzu kommt, dass - falls sich die Umstände entgegen aller Wahrscheinlichkeit tatsächlich wie vom Beschwerdeführer behauptet abgespielt hätten - vom ihm zu erwarten gewesen wäre, dass er die Zulassungskommission über diese Anomalie sofort in Kenntnis gesetzt hätte (vgl. den ähnlich gelagerten Entscheid des Kantonsgerichts SG vom 22. April 1992, in: SGGVP 1992 S. 84, mit Verweis auf Schönenberger / Jäggi, N 230 zu Art. 1 OR).

Die Berufung auf eine mangelhafte behördliche Eröffnung wird nämlich durch den in Artikel 5 Absatz 3 BV (Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101) verankerten allgemeinen

Verfassungsgrundsatz des Handelns nach Treu und Glauben beschränkt. Dieser bedeutet, dass der Rechtsverkehr zwischen Bürger und Verwaltung von gegenseitigem Vertrauen getragen sein muss (vgl. BGE 122 I 97 E. 3a, 110 Ib 332 E. 3a, 107 Ia 206 E. 3b; vgl. auch Merkli / Aeschlimann / Herzog, Kommentar zum Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern, Bern 1997, N. 27 zu Art. 44, S. 313). So hat beispielsweise ein Bürger, der von einer ihn betreffenden Verfügung Kenntnis erhalten hat, aus Gründen des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit so schnell wie möglich alles Zumutbare zu unternehmen, um den Inhalt der Verfügung und deren Begründung zu erfahren (BGE 102 Ib 91 E. 3; unveröffentlichter Entscheid des Bundesgerichts vom 21. Mai 2002 i. S. X. [2A. 293/2001] E. 1b, vgl. auch BGE 119 Ib 64 E. 3b, 112 Ib 417 E. 2d; Poudret Jean-François, commentaire de la loi fédérale d'organisation judiciaire du 16 décembre 1943, Berne 1990 - 1992, volume I, N. 1.6 zu Art. 32, S. 207 f.; Peter Saladin, Das Verwaltungsverfahren des Bundes, Basel und Stuttgart 1979, N. 17.242, S. 148).

Wenn sich also im Falle des Beschwerdeführers nicht der Entscheid mit der Begründung im Kuvert befunden hätte sondern die Gesprächsnotizen, oder das Kuvert gar leer gewesen wäre, hätte der Beschwerdeführer die Zulassungskommission auf Grund des Gebots des Handelns nach Treu und Glauben darauf aufmerksam machen müssen. Dies hat er indessen nicht getan.

- 1.5.3. Neben der Aussage des Beschwerdeführers sind somit für seine Sachverhaltsdarstellung keinerlei objektiv überprüfbare Indizien vorhanden. Auf der andern Seite erscheint der von der Zulassungskommission geschilderte Ablauf nachvollziehbar und nach der gewöhnlichen Lebenserfahrung überaus wahrscheinlich. Zweifel daran konnten nicht plausibel gemacht werden. Es besteht demnach kein Grund, die Vermutung, wonach sich in der eingeschriebenen (ersten) Sendung die Begründung der Verfügung befunden hat, umzustossen.

Somit ist davon auszugehen, dass die Sachverhaltsdarstellung der Zulassungskommission zutrifft und sich in der per LSI zugestellten Sendung tatsächlich der angefochtene Entscheid mit Begründung befand. Diese Sendung wurde dem Beschwerdeführer gemäss unbestrittener Information der Post am 20. August 2004 zugestellt. Die gesetzliche Beschwerdeschrift von 30 Tagen begann am 21. August 2004 zu laufen und endete somit am 20. September 2004. Die Eingabe des Beschwerdeführers wurde der Post erst am 22. September 2004 übergeben und ist damit verspätet.

Der Beschwerdeführer bringt keine Gründe vor, welche eine Wiederherstellung der verpassten Frist (Art. 24 VwVG) rechtfertigen würden. Solche sind auch für die Rekurskommission EVD nicht erkennbar. Da die Beschwerdefrist nicht eingehalten wurde, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

2. Im Übrigen ist festzuhalten, dass die Beschwerde von K. aus den nachstehend kurz dargelegten Gründen ohnehin materiell abzuweisen wäre:

Nach Artikel 1 Absatz 1 des Zivildienstgesetzes leisten Militärdienstpflichtige, die glaubhaft darlegen, dass sie den Militärdienst mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, einen zivilen Ersatzdienst (Zivildienst) nach dem Zivildienstgesetz.

Die Zulassungskommission hielt in dem angefochtenen Entscheid als Schlussfolgerung fest, indem der Beschwerdeführer geltend mache, er müsse sich an die Vorschriften seiner Kirche (keine Entblössung des Körpers) halten, berufe er sich auf eine moralische Forderung. Zwar erschwere ihm der normale Dienstbetrieb die Einhaltung dieser moralischen Forderung, doch liessen sich die Probleme durch geeignete Vereinbarungen mit den Vorgesetzten und entsprechendem organisatorischem Aufwand lösen. Seine moralische Forderung stehe somit nicht zwingend im Widerspruch zum Leisten von Militärdienst.

- 2.1. Als der moralischen Forderung zu Grunde liegende Motive werden von der Rekurskommission EVD ethische, moralische, sittliche oder religiöse Werte anerkannt (vgl. REKO/EVD 99/5C-088 E. 5.2, publiziert in: VPB 64.131). Der Beschwerdeführer beruft sich auf religiöse und sittliche Werte, die ihm das Leisten von Militärdienst verunmöglichen. Die Zulassungskommission ist somit zu Recht davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer mit diesen Motiven eine moralische Forderung geltend macht.
- 2.2. Die Zulassungskommission führte aus, es sei nachvollziehbar, dass die Vorschriften bezüglich Sittlichkeit sich mit dem militärischen Dienstbetrieb nur mit Mühe vereinbaren liessen. Insofern zeigte sie durchaus Verständnis für die Schwierigkeiten, die der Beschwerdeführer im Militär hatte, und es kann nicht gesagt werden, sie habe die Problematik nicht erkannt. Sie vertritt aber die Meinung, es sei nicht unmöglich, die Gebote der Sittlichkeit mit dem Leisten von Militärdienst in Einklang zu bringen. Der Beschwerdeführer habe diesbezüglich nicht alles Zumutbare unternommen, um dem Konflikt auszuweichen.

Aus den Ausführungen des Beschwerdeführers an der Anhörung geht hervor, dass es ihm, wenn auch unter erschwerten Bedingungen, grösstenteils gelungen ist, die religiösen Vorschriften einzuhalten. So führte er etwa aus, er habe wie vorgeschrieben jeden Tag den Bussrosenkranz während einer Stunde gebetet und er habe an einem heissen Tag darauf bestanden, nicht kurzärmlig herumzugehen. Einzig das gemeinsame Duschen oder Umziehen habe er nicht immer vermeiden können. Diesbezüglich gab er aber zu, dass er nicht wisse, ob es möglich gewesen wäre, zu andern Zeiten zu duschen, er habe nie ein dementsprechendes Gesuch gestellt (vgl. Anhörungsnotiz Seite 2 Zeilen 31 bis 33 und 43 bis 51, Seite 4 Zeilen 135 bis 169).

Nach dem Gesagten ist der Zulassungskommission darin beizupflichten, dass die religiösen Pflichten und Gebote mit entsprechendem Aufwand und, falls nötig, anhand von Vereinbarungen auch im Militär eingehalten werden könnten.

Die Zulassungskommission schlägt dem Beschwerdeführer diesbezüglich vor ein Gesuch einzureichen, es sei ihm innerhalb der Armee eine Tätigkeit oder Funktion zuzuweisen, die ihm erlaube, den für ihn verbindlichen Vorschriften nachzukommen. Sie führte aus, falls die Militärbehörde sein Anliegen als unrealistisch abschlägig beantworte, ergäbe sich die Folge, dass der Beschwerdeführer einem Gewissenskonflikt nicht ausweichen könnte. Diesfalls erklärte sie sich bereit, auf Gesuch hin ihren Entscheid in Wiedererwägung zu ziehen.

- 2.3. Auch die Feststellung der Zulassungskommission, der Gesuchsteller lehne weder die Inhalte des Militärdienstes noch die Institution des Militärs ab und habe mit den Aufgaben und Zielen der Armee an sich keine Mühe, ist nicht zu beanstanden.

Während der Anhörung führte der Beschwerdeführer aus, die Kirche stelle es ihm frei, Militärdienst zu leisten; Töten sei erlaubt, sofern es einen starken Grund dafür gebe (Anhörungsnotiz Seite 1 Zeilen 27 bis 30, Seite 2 Zeile 76). Die Frage der Zulassungskommission, ob er in einer Abteilung Militärdienst leisten könnte, wo es mit den Kleidervorschriften keine Probleme gäbe, bejahte er (Anhörungsnotiz Seite 3 Zeilen 115 bis 117).

In seiner Beschwerde bringt der Beschwerdeführer nichts vor, was diese Einschätzung der Zulassungskommission in Frage stellen oder entkräften würde. Im Gegenteil erklärt der Beschwerdeführer abermals, die Religion erlaube das Leisten von Militärdienst; unmöglich sei es ihm aber auf Grund der Vorschriften betreffend die christliche Sittlichkeit.

Auch aus der Lektüre derjenigen Kapitel des Palmarianischen Katechismus, auf die der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde verweist, ergibt sich nichts anderes. So wird im Kapitel "Die zehn Gebote Gottes" ausdrücklich festgehalten,

das Gebot, nicht zu töten, verbiete die rechtmässige Selbstverteidigung nicht (Seite 86 des Palmarianischen Katechismus). Auch aus den andern angegebenen Kapiteln ergibt sich keine Vorschrift, die mit dem Leisten von Militärdienst absolut in Widerspruch stehen würde.

- 2.4. Die Rekurskommission EVD erachtet sich als an den Entscheid der Zulassungskommission gebunden, sofern er sich nicht als offensichtlich unhaltbar erweist. Als unhaltbar hat die Rekurskommission EVD einen Befund der Zulassungskommission beispielsweise dann bezeichnet, wenn erhebliche Sachumstände nicht in Betracht gezogen oder bei der Beweiswürdigung die Glaubhaftigkeit des behaupteten Gewissensentscheids mit aktenwidrigen Argumenten, zu strengen Anforderungen oder unsachlicher Argumentation verneint wurden (vgl. REKO/EVD 99/5C-090 E. 6.1, publiziert in: VPB 64.130). Soweit der Entscheid der Zulassungskommission dagegen als haltbar erscheint, erfolgt kein Eingriff.

Nach den oben dargelegten Überlegungen erscheint der Entscheid der Zulassungskommission, die vom Beschwerdeführer geltend gemachte moralische Forderung sei nicht unvereinbar mit dem Leisten von Militärdienst, nicht als unhaltbar.

3. (Verfahrenskosten und Parteientschädigung)
4. Dieser Entscheid kann nicht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden (Art. 100 Abs. 1 Bst. d Ziff. 4 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege, OG, SR 173.110 i. V. m. Art. 27 VRSK). Er ist somit endgültig.

Demnach entscheidet die Rekurskommission EVD:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Verfahrenskosten und Parteientschädigung

3. Eröffnung

REKURSKOMMISSION EVD

Der Präsident
H. Urech

Die juristische Sekretärin
M. Spori Fedail